

Kostensatzung der DLRG Ortsgruppe Neuenkirchen/Wettringen e.V.

Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Neuenkirchen/Wettringen e.V. (kurz NkW) hat auf seiner Sitzung am 13.10.2018 folgende Kostensatzung beschlossen.

§1 Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2) Die Mitgliedsbeiträge betragen ab dem 16. März 2018:

a) Jahresbeitrag Jugendliche € 55,00
b) Jahresbeitrag Erwachsene € 65,00
c) Jahresbeitrag Familien € 40,00 (pro

Familienmitglied*)

d) Fördermitgliedschaft für Firmen und Privatpersonen ab € 100,00

- 3) Die Die Beiträge werden jeweils zum 01. Februar des Beitragsjahres fällig.
- * Definition Familienbeitrag:
 - 2 Erwachsene & mindestens 1 Kind bis 18 Jahren, oder
 - 1 Erwachsener & mindestens 2 Kinder bis 18 Jahren

§2 Teilnehmergebühren

- 1) Teilnehmergebühren für Veranstaltungen der DLRG Ortsgruppen Jugend sowie anderweitig organisierte Aktivitäten der Ortsgruppe werden gesondert erhoben und sind nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- 2) Über Erstattung der Teilnehmergebühren für Lehrgänge und Fortbildungen der Mitglieder entscheidet die Ressortleitung im Einzelfall.
- 3) Teilnehmergebühren für Lehrgänge und Fortbildungen, die durch die Ortsgruppe angeboten werden, sind der entsprechenden Ausschreibung zu entnehmen.



§3 Ehrungen / Präsente

1) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft werden von der Ortsgruppe mit einem Präsent bedacht. Der Wert dieser Präsente ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft:

a)	10 Jahre	€ 0 (Urkunde, Anstecknadel)
b)	25 Jahre	€ 0 (Urkunde, Anstecknadel)
c)	40 Jahre	€ 20,00 (Urkunde, Anstecknadel)
d)	50 Jahre	€ 25,00 (Urkunde, Anstecknadel)
e)	60 Jahre	€ 30,00 (Urkunde, Anstecknadel)
f)	70 Jahre	€ 35,00 (Urkunde, Anstecknadel)

2) Präsente für externe Jubiläen befreundeter Organisationen/Vereine etc. € 50,00

§4 Hilfe- und Sachleistungen / Einsätze

1) Für Einsätze der stationierten DLRG-Einheiten wird Kostenersatz für alle Hilfe- und Sachleistungen erhoben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Anforderung für Behörden oder um Maßnahmen handelt, die von privaten Personen angefordert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§5 Kostenmaßstab

- 1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Kostentarif (Anlage) für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten der DLRG vom Gerätehaus bzw. von der Rettungsstation oder des Tätigwerdens von DLRG-Personal nach erfolgter Alarmierung. Bei der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- 2) Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erstellten Kostentarifs erhoben.
- 3) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen bzw. Tätigwerden des DLRG-Personals der Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

§6 Entstehung der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

 Die Kostenersatzpflicht entsteht mit dem T\u00e4tigwerden bzw. mit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und Ger\u00e4te der DLRG. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenrechnung f\u00e4llig.



§7 Kostenersatzpflichtiger

 Der Kostenersatzpflichtige ist derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden oder gegebenenfalls derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der DLRG auslöst. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§8 Haftung

- 1) Die Haftung der DLRG Ortsgruppe NkW wird für Schäden ausgeschlossen, die Dritten durch die Benutzung von Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn und soweit das Personal
- 2) der DLRG Ortsgruppe NkW sie nicht selbst bedient oder einsetzt, wenn der DLRG Ortsgruppe NkW nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Für Schäden und Verluste an zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Geräten haftet der Benutzer.
- 4) Der Benutzer/Kostenersatzpflichtige hat die DLRG von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§9 Billigkeitsmaßnahmen

 Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe NkW kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§10 Inkrafttreten

1) Die Gebührenordnung tritt am 19.10.2019 in Kraft.

Neuenkirchen, 13.10.2018 DLRG Ortsgruppe Neuenkirchen/Wettringen e.V. Der Vorstand

Günter Hemelt

1. Vorsitzender



Anlage

Kostentarif gem. § 4 der Gebührenordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Neuenkirchen/Wettringen e.V., über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben auf Anforderung von Behörden.

Nr.	Kostenstelle	je km	je Std.	je Tag
1.	Personaleinsatz je angefangene Stunde			
1.1	Ehrenamtliches DLRG Personal		27,00 €	
1.2	Tauchtrupp (1+2 Pers.) inkl. Tauchgerät und Zubehör		150,00 €	
2.	Einsatz von Fahrzeugen – ohne Personalanteil -			
2.1	Gerätewagen	1,50 €	100,00 €	1.500 €
2.2	Tauchgeräteanhänger	1,00 €	50,00 €	750,00 €
2.3	Motorrettungsboot bis 39 PS		60,00 €	900,00 €
3.	Sonstige Geräte			
3.1	Auftriebs- und Hebekissen (inkl. Zubehör)		50,00 €	750,00 €
3.2	Sanitäts- und Aufenthaltszelt		20,00 €	240,00 €
3.3	Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)			10,00 €
4.	Verbrauchsmaterial			
4.1	Verbrauchsmaterial			Nach Aufwand

Verpflegung ist durch die anfragende Person zu stellen; falls keine Stellung erfolgt, wird eine Pauschale Verpflegungsberechnung von 25 € pro Person fällig. Sonderregelungen nach Absprache.